



# SCHLESISCHE INDUSTRIE

MITTEILUNGSBLATT DER LANDESGRUPPE SCHLESIEN  
DES REICHSSTANDES DER DEUTSCHEN INDUSTRIE  
BISHER BUND SCHLESISCHER INDUSTRIELLER E. V.

Herausgegeben von der Landesgruppe Schlesien des Reichsstandes der deutschen Industrie (bisher Bund Schles. Industrieller E. V.). Geschäftsstelle Breslau 6, Nikolaistadtgraben 18 — Telefon 52051. Verantwortlich für den Inhalt: Dr. Hermann Baler, Breslau 6, Nikolaistadtgraben 18 — Der Nachdruck dieser Mitteilungen ist

nur mit Genehmigung des Herausgebers erlaubt. — Die Schlesische Industrie erscheint monatlich. Zustellung erfolgt nur an Bundesmitglieder kostenfrei. — Verlag Wilh. Gottl. Korn, Zeitschriften-Abteilung, Breslau 1, Schweidnitzer Straße 47. (Fernsprech-Anschluß 526 11 — Postscheckkonto Breslau 31151).

10. Jahrgang

Breslau, August 1934

Nummer 8

**INHALTSVERZEICHNIS:** Aufruf an die schlesischen Unternehmer und Betriebsführer zum Aufmarsch am 26. August in Breslau. Allgemeine Fragen: Aufruf an die Betriebsführer zum Eintritt in die Deutsche Arbeitsfront. Reichsausgleichsstelle für öffentliche Aufträge im Reichswirtschaftsministerium. Verordnung gegen Preissteigerung. Reichszuschüsse für Instandsetzungs- und Umbauarbeiten. Verdingungskartelle. Erfassung der Betriebswerber (Werbefachleute). „Wir halten die Saar.“ Gesetz über den Aufbau der Sozialversicherung. Urlaubsregelung 1934. Erlaß von Betriebsordnungen und Meldepflichten. Betriebszellenobmann und Vertrauensrat. Aufnahme ehemaliger Freimaurer in die Deutsche Arbeitsfront. Verkauf von Eintrittskarten usw. in den Betrieben.

Steuer- und Rechtsfragen: Die Steuer- und Soziallast der Industrie in der Krise. Entscheidungen des Reichsfinanzhofs. Liste der säumigen Steuerzahler. — Außenhandelsfragen: Abrechnung im Zusatzausfuhrverfahren. Möglichkeiten für die Bezahlung der aus Deutschland bezogenen Waren. Nachnahmeverbot im Verkehr mit dem Ausland. Französische Einfuhrkontingente. Zahlungsverkehr mit Frankreich. Zahlungsverkehr mit der Schweiz. Deutsch-polnischer Handelsverkehr. — Verkehrsfragen: Wettbewerbsregelung zwischen Eisenbahn und Kraftwagen. Werkverkehr mit Lastkraftwagen. Geschäftspapiere. Außerordentliche Fahrpreisermäßigung für ausländische Besucher der Leipziger Herbstmesse 1934. Änderungen der Vorschriften über Postgut. Buchbesprechungen.

## Aufruf an die schlesischen Unternehmer und Betriebsführer zum Aufmarsch am 26. August in Breslau

Der Bezirkswalter Schlesien der Deutschen Arbeitsfront und Landesobmann der NSBO Schlesien, Adolf Kulisch, und der Vertrauensmann der schlesischen Wirtschaft im Stabe der Bezirksleitung der DAF Schlesien und Gauwirtschaftsberater Niederschlesien, Dir. Meyer, haben folgenden Aufruf erlassen:

Am 26. August findet auf Anordnung des Stabsleiters der PO. und Führers der Deutschen Arbeitsfront, Dr. Robert Ley, der Aufmarsch der Deutschen Arbeitsfront Schlesien in Breslau statt.

Nach dem Organisationsplan der Deutschen Arbeitsfront und damit nach dem eindeutigen Willen des Führers der Deutschen Arbeitsfront, Dr. Ley, soll dieser Aufmarsch gegliedert nach den Betrieben stattfinden, d. h. es soll jeweilig immer der Führer des Betriebes mit seinem Vertrauensrat und seiner Gefolgschaft als einheitliche Formation marschieren.

Gerade darum wenden wir uns im besonderen Aufruf an Euch alle, schlesische Unternehmer und Führer der Betriebe. Hunderttausende deutscher Arbeiter aus allen Betrieben haben sich bereits zum Aufmarsch gemeldet und bekunden damit ihren Willen, ein Bekenntnis zum nationalsozialistischen Staat, ein Bekenntnis zur Mitarbeit, vor Deutschland, vor seinem Führer Adolf Hitler und vor aller Welt freudigen Herzens abzulegen und sei es auch unter Opfern.

Die Front der Deutschen Arbeit muß aber lückenlos sein; gerade darum gehört Ihr Unternehmer und Führer der Betriebe an diesem Tage zu Euren Betriebsgefolgschaften, an die Seite Eurer Kameraden der Arbeit.

Der nationalsozialistische Staat hat Euch durch Gesetz zum Führer der Betriebe gemacht.

Zeigt Euren Arbeitskameraden, daß Ihr wahrhaftige und echte Führernaturen seid, zeigt Euren Arbeitskameraden, daß Ihr zu Eurer Gefolgschaft steht, zeigt Euren Arbeitsbrüdern, daß Ihr Euch um sie sorgt, zeigt vor aller Welt, daß Ihr Euch Eures Arbeiters nicht

mehr schämt, sondern zeigt, daß Ihr stolz darauf seid, Euch vor aller Öffentlichkeit zum deutschen Arbeiter bekennen zu können, zeigt durch vereintes gemeinsames Auftreten, daß ein neuer Geist, nämlich der Geist nationalsozialistischer Volksgemeinschaft, der Geist echter Kameradschaft in die Betriebe der deutschen Wirtschaft eingezogen ist.

Kein Unternehmer und Führer eines Betriebes darf fehlen, sei es Groß- oder Kleinbetrieb, sei es Privat- oder öffentlicher Betrieb, sei es ein Betrieb des Handels oder Handwerks, oder sei es gar ein landwirtschaftlicher Betrieb. Denn auch unter Berücksichtigung notwendigster laufender Arbeiten gerade in der Landwirtschaft wird sich auch dort bei gutem Willen beiderseits eine Regelung finden lassen.

Es darf an diesem Tage eines großen Geschehens nichts geben, was uns trennt oder was den einzelnen veranlassen könnte, sich auszuschließen.

Wer ohne stichhaltigen Grund nicht mitmacht, stellt sich dadurch indirekt außerhalb der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft.

Darum erwarten wir gerade von jedem verantwortungsbewußten Unternehmer und Führer eines Betriebes, daß er sich lückenlos am Aufmarsch beteiligt und mit seinen Arbeitskameraden auch in Reih und Glied marschiert. Setzt unsere alte Parole: „Die Fahne hoch, die Reihen dicht geschlossen“ in die Tat um, gerade wo es sich um die Bataillone und Regimenter der Deutschen Arbeit handelt. Gemeinsam soll uns alle miteinander der gemeinsame Marsch und das gemeinsame Bekenntnis zu Deutschland und zu seinem Führer, Adolf Hitler, ein gut Stück vorwärts bringen im Kampfe um die Verankerung der Volksgemeinschaft, im Kampfe für den Aufbau der Wirtschaft, im Kampfe für den Wiederaufbau Deutschlands, in unser aller gemeinsamem Kampfe für Ehre, Freiheit und Brot.

## Allgemeine Fragen

### Aufruf an die Betriebsführer zum Eintritt in die Deutsche Arbeitsfront

Der Stellvertreter des Führers der Wirtschaft, Graf von der Goltz, erläßt an die Betriebsführer folgenden Aufruf zum Eintritt in die Deutsche Arbeitsfront:

„Es ist Ehrensache jedes deutschen Unternehmers, Mitglied der Deutschen Arbeitsfront zu sein und damit den Willen zu nationalsozialistischer Volksgemeinschaft aller schaffenden Deutschen zu betätigen. Die Zugehörigkeit zur Organisation der nationalsozialistischen Wirtschaftsführung macht die Mitgliedschaft zur Arbeitsfront nicht überflüssig. Beide haben nach dem Gesetz und dem hohen Willen des Führers völlig verschiedene Aufgaben zum gleichen nationalsozialistischen Endziel.

„Das hohe Ziel der Arbeitsfront“, so heißt es im Aufruf vom 27. November 1933, „ist die Erziehung aller im Arbeitsleben stehenden Deutschen zum nationalsozialistischen Staat und zur nationalsozialistischen Gesinnung“. Hier werden die schaffenden Menschen — gleichviel ob Betriebsführer oder Gefolgschaft — zusammengeführt und menschlich nahegebracht.

Die nationalsozialistische Organisation der Wirtschaftsführung sorgt, daß die Führung der Betriebe als solche dem Volke dient. Damit die Arbeit auch des Geringsten Dienst an der Volksgemeinschaft sein und werden kann, wird hier fachlich vernünftig und gesinnungsmäßig einwandfrei auch die Führung der Arbeitsstellen in die gleiche Richtung gebracht.

In beiden Organisationen der Gemeinschaftsarbeit auf ganz verschiedenen Lebensgebieten ist der Platz für jeden schaffenden Unternehmer. In keiner ist Platz für Auseinandersetzungen zwischen Betriebsführer und Gefolgschaft. Hier hat das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit beide, Führer und Gefolgschaft, ohne Mittler aufeinander angewiesen. Hier hat der nationalsozialistische Staat den Treuhänder und seine Sachverständigenbeiräte bereitgestellt zur nationalsozialistischen Betreuung einzelner und allgemeiner Fragen der Sozialpolitik — nicht als Sachwalter von Parteien, die sich selbst auseinandersetzen und hören sollen, sondern als entscheidende Vertreter letzter Gerechtigkeit.

Sozialpolitische Betreuung oder Vertretung in der Wirtschaftsorganisation ist gesetzwidrig und verboten. Ebenso ist „nach dem Willen unseres Führers Adolf Hitler die Deutsche Arbeitsfront nicht die Stätte, wo die materiellen Fragen des täglichen Arbeitslebens entschieden, die natürlichen Unterschiede der Interessen der einzelnen Arbeitsmenschen aufeinander abgestimmt werden.“ (Aufruf vom 27. November 1933.) Niemand kann wollen, daß die reine Atmosphäre gegenseitigen Verstehebens, wie die Erziehung der Arbeitsfront sie fördert, entwertet wird durch den Hintergedanken materieller Interessenvertretung. Und bei aller naturgegebenen und notwendigen Unterhaltung auch über gegenseitige Lebensverhältnisse im geselligen Beisammensein der Arbeitsfront macht niemand aus solchem Beisammensein ein Geschäft, ohne den höheren menschlichen Sinn solcher Gemeinschaft zu zerstören.

Die Arbeitsfront führt die Menschen zusammen, ihre Interessen auseinanderzusetzen ist deren eigene Sache, betreut vom Treuhänder des nationalsozialistischen Staates und seiner Beiräte. Interessenmittler dieser oder jener Richtung kennt das Gesetz freier nationalsozialistischer Menschen nicht.

Sache des Unternehmertums ist es in erster Linie, dem Gesetz des Führers Geltung zu verschaffen. Wer ohne zum Betrieb zu gehören, für den Betriebsführer mit der Gefolgschaft über Interessenfragen verhandelt, handelt gesetzwidrig. Wer statt mit der Gefolgschaft mit betriebsfremden Vertretern verhandelt, handelt gesetzwidrig. Wie soll der Arbeiter das Gesetz achten, wenn es sein Betriebsführer selbst nicht tut!

Demgemäß weise ich darauf hin:

Jeder Verband, der sozialpolitische Interessenvermittlung für Arbeitgeber betreibt, wird als gesetzwidrig aufgelöst und der Schuldige verfolgt.

Jeder Betriebsführer, der die Gesetze unseres Führers nicht achtet, erscheint unfähig, im nationalsozialistischen Staat einen Betrieb zu führen und setzt sich ehrengerichtlicher Verfolgung aus.

Und jeder Betriebsführer sorge durch Mitarbeit in der Arbeitsfront, daß die hohen erzieherischen Gedanken ihrer Schöpfung — und durch Mitarbeit in der Wirtschaftsführung — die hohen Gemeinschaftsaufgaben deutscher Volkswirtschaft ihre Verwirklichung finden. Beide Wege gemeinsam führen zur Vollendung des Nationalsozialismus als des Willens unseres Führers.“

Wir bemerken hierzu, daß der „Informationsdienst“ der Deutschen Arbeitsfront durch den Führer der Deutschen Arbeitsfront zu einer Veröffentlichung des Inhalts ermächtigt worden ist, daß auch während der derzeitigen Aufnahmesperre die Aufnahme von Betriebsführern in die Deutsche Arbeitsfront gestattet ist.

### Reichsausgleichsstelle für öffentliche Aufträge im Reichswirtschaftsministerium

Die bisherige Ausgleichsstelle der Länder, die sich mit der regionalen Verteilung der zentral zur Vergabe gelangenden Reichsaufträge befaßt, ist als Reichsausgleichsstelle für öffentliche Aufträge auf das Reichswirtschaftsministerium übernommen worden. Der Reichsausgleichsstelle liegt die Mitwirkung bei der Planung der beabsichtigten Vergabungen der zentralen Reichsstellen einschließlich der Beschaffungen der NSDAP und ihrer Organisationen ob. Daneben wird die Reichsausgleichsstelle die bisherige Tätigkeit der Ausgleichsstelle der Länder auf dem Gebiet der regionalen Verteilung fortsetzen. Zur Unterstützung der Reichsausgleichsstelle in ihrer praktischen Arbeit wird den an der Vergabe der in Frage kommenden Aufträge vorwiegend interessierten Stellen von Fall zu Fall Gelegenheit gegeben werden, zu wichtigen grundsätzlichen Fragen des Vergabewesens Stellung zu nehmen. Es wird dringend gebeten, von unmittelbaren Anträgen an die Reichsausgleichsstelle abzusehen, da diese unbeantwortet bleiben. Etwaige Anträge sind an die zuständigen Landesauftragsstellen, an die Vergabesausschüsse bei den preußischen Regierungspräsidien oder, soweit es sich um grundsätzliche Fragen handelt, an die Kartellstelle des Reichsstandes der Deutschen Industrie zu richten.

### Verordnung gegen Preissteigerung

In Nr. 5 der „Schlesischen Industrie“ vom Mai 1934 S. 34 haben wir über die vom Reichswirtschaftsminister unter dem 16. 5. 34 erlassene Verordnung gegen Preissteigerung berichtet. Durch eine neue Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 7. 8. 34 ist nunmehr das Anwendungsgebiet der Preissteigerungsverordnung vom 16. 5. 34, das sich bisher auf lebenswichtige Gegenstände des täglichen Bedarfs beschränkte, auf alle Güter und gewerbliche Leistungen ausgedehnt worden. Somit sind künftig alle verbandsmäßigen Neufestsetzungen von Preisen und die Erhöhung verbandsmäßiger Preise ohne Einwilligung der Preisüberwachungsstelle unzulässig und strafbar. Ausgenommen sind wie bisher die Preisgebiete, die im zweiten Absatz unserer Notiz auf Seite 34 der „Schlesischen Industrie“ Nr. 5 vom Mai 1934 aufgeführt sind.

### Reichszuschüsse für Instandsetzungs- und Umbauarbeiten

Der Reichswirtschaftsminister hat aus zahlreichen Beschwerden feststellen müssen, daß örtliche Stellen dazu übergehen, bereits erteilte Vorbescheide zu widerrufen oder endgültig bewilligte Reichszuschüsse zurückzufordern, wenn nachträglich festgestellt wird, daß nach den Bestimmungen über die Gewährung eines Reichszuschusses vom 9. Oktober 1933 eine Zuschußgewährung an sich nicht zulässig gewesen wäre. Es handelt sich hier insbesondere um Fälle, in denen ein Vorbescheid erteilt wurde, obwohl mit den Arbeiten bereits vor Stellung des Antrages begonnen war, sowie auch um Fälle, in denen durch Umbauten nicht Wohnräume, sondern gewerbliche Räume geschaffen sind. Der Reichswirtschaftsminister hat daher nachstehenden Runderlaß vom 30. Juli 1934 an die Länderregierungen gerichtet:

„Nach Ziffer 10 der Bestimmungen über die Gewährung eines Reichszuschusses für Instandsetzungs- und Umbauarbeiten vom 9. Oktober 1933 entsteht mit der Erteilung des Vorbescheids ein Anspruch des Antragstellers auf den in Aussicht gestellten Zuschuß. Der Vorbescheid kann nur zurückgezogen werden, wenn betrügerische Maßnahmen angewendet sind, um einen höheren Zuschuß zu erhalten, oder wenn mit den Arbeiten nicht innerhalb der festgesetzten Frist begonnen ist (Ziffer 12, 1 der Bestimmungen). In allen übrigen Fällen muß nach Erteilung eines Vorbescheides grundsätzlich ein Zuschuß gezahlt werden. Lediglich seine Höhe ist auf Grund der endgültigen Rechnungen noch nachzuprüfen. Die Frage, ob ein Zuschuß nach den Bestimmungen bewilligt werden durfte, war daher von der zuständigen Stelle vor Erteilung des Vorbescheids in eigener Verantwortung zu prüfen. Ein Antragsteller, der einen Vorbescheid erhalten hatte, konnte mit der Gewährung eines Zuschusses rechnen. Eine Verweigerung der Zuschußzahlung mit der Begründung, daß nach den Bestimmungen ein Vorbescheid nicht hätte erteilt werden dürfen, würde für den Antragsteller eine große Härte bedeuten; ebenso kann ihm auch die Rückzahlung eines bereits ausgezahlten Zuschusses nur deshalb, weil die bewilligende Stelle die Bestimmungen nicht beachtet hat, nicht zugemutet werden. Eine Abwälzung der Verantwortung der bewilligenden Stelle auf den Antragsteller kann nicht zugelassen werden. Aus diesen Erwägungen heraus ist dem Antragsteller mit Erteilung des Vorbescheids ein Anspruch auf den Zuschuß gegeben worden und die Verweigerung oder Rückforderung des Zuschusses nur in den oben erwähnten beiden Fällen zugelassen worden.“

## Verdingungskartelle

Im Nachgang zu unserer Notiz in Nr. 6 der „Schlesischen Industrie“ vom Juni 1934 S. 43 geben wir nachstehend ein Schreiben des Herrn Reichswirtschaftsministers und Preußischen Ministers für Wirtschaft und Arbeit vom 25. Juli 1934 — I A 18 028/34 — an den Herrn Reichspostminister bekannt:

„Durch die Verordnung über Verdingungskartelle vom 9. Mai 1934 werden folgende Arten von Verdingungskartellen getroffen:

1. Kartelle, die für die Beteiligung an einer bestimmten privilegierten Ausschreibung im Sinne des § 1 der Verordnung geschlossen sind oder werden (Einzelverdingungskartelle).

2. Kartelle, die allgemein für die Beteiligung an Ausschreibungen oder für Wirtschaftszweige, in denen die Aufträge allgemein im Weg der Ausschreibung vergeben zu werden pflegen, geschlossen sind oder werden (allgemeine Verdingungskartelle).

3. Für die Beteiligung an Ausschreibungen getroffene Sonderbestimmungen, die in allgemeinen Kartellverträgen enthalten sind, soweit sie für die Abnehmer nachteiliger sind als die allgemeinen Kartellbestimmungen, oder wenn für die durch die Sonderbestimmungen geregelten Fälle durch die allgemeinen Kartellbestimmungen keine Bindung besteht.

Nicht getroffen werden also allgemeine Kartellverträge, d. h. Kartellverträge, die allgemein für den Geschäftsverkehr der Mitglieder also für jede Art des Absatzes ohne Rücksicht auf die Art der Auftragsvergabe Regelungen treffen.

Wenn ein an einem Kartellvertrag Beteiligter trotz Wegfalls der Preisbindung einem Angebot den Kartellpreis zugrunde legt, so dürfte hierin eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 5 der Kartellnotverordnung vom 26. Juli 1930 nicht zu erblicken sein, dagegen unterliegt derjenige der Strafbestimmung, der auf die Einhaltung einer nach der Verdingungskartellverordnung nichtigen Preisbildung durch Empfehlung oder Druckausübung hinwirkt.

Unabhängig davon, ob die Verdingungskartellverordnung Anwendung findet, gilt für Preisvereinbarungen und -Festsetzungen, die nach dem Inkrafttreten der Verordnung gegen Preissteigerungen vom 16. Mai 1934 (RGBl. I S. 389) getroffen sind, diese Verordnung (u. U. neben der Verdingungskartellverordnung). Linoleum für Bauzwecke ist lebenswichtiger Gegenstand des täglichen Bedarfs, Linoleumverlegung und -instandsetzung ist lebenswichtige Leistung zur Befriedigung des täglichen Bedarfs im Sinne dieser Verordnung.

Sollten auch weiterhin Zweifel darüber bestehen, ob und wie weit die genannten Verordnungen auf die in Rede stehenden, mir im einzelnen nicht bekannten Abmachungen Anwendung finden, darf ich ergebenst anheimstellen, mir die Unterlagen zukommen zu lassen.“

## Erfassung der Betriebswerber (Werbefachleute)

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer hat in Durchführung seiner Aufgaben bezüglich der Erfassung der verschiedenen Sparten der Betriebswerber an den Reichsstand der Deutschen Industrie das nachstehende Schreiben gerichtet:

„Lt. 2. Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 9. 11. 33, RGBl. I S. 969, ist die Eingliederung in die Reichskulturkammer Voraussetzung für die Berufsausübung. Durch die Reichsschrifttumskammer werden sämtliche Betriebswerber (Werbefachleute), und zwar folgende Sparten:

Werbeleiter	Werbetexter
Werbeberater	Werbe-Assistenten
Werbeschriststeller	Propagandisten

erfaßt.

Alle Personen, die die vorgenannte Tätigkeit ausüben, müssen Mitglied der Reichsfachschaft Deutscher Werbefachleute sein, welcher Verband für die Schrifttumskammer zur berufsständischen Erfassung der vorgenannten Personen bestimmt ist.

Ich richte an Sie das höfliche Ansuchen, Ihre Mitgliedsfirmen zu veranlassen, der Reichsfachschaft Deutscher Werbefachleute alle diejenigen angestellten und freien Mitarbeiter zu benennen, die die Tätigkeit als Betriebswerber lt. obiger Aufstellung ausüben. Ich bitte Sie, Ihre Mitgliedsfirmen darauf aufmerksam zu machen, daß allen denjenigen Betriebswerbern, die nicht Mitglied der Reichsfachschaft sind, für die Zukunft die Ausübung ihres Berufes untersagt wird. Alle Meldungen sind zu richten an die Reichsfachschaft Deutscher Werbefachleute, Berlin W 35, Tiergartenstr. 15.“

Dem Inhalt des Schreibens gemäß bitten wir, der Reichsfachschaft Deutscher Werbefachleute alle diejenigen angestellten und freien Mitarbeiter zu benennen, die eine Tätigkeit als Betriebswerber ausüben.

## „Wir halten die Saar“

Im Verlag „Volk und Reich“ ist soeben ein Buch des bekannten Vorkämpfers für die deutsche Saar, Hermann Röchling, erschienen. Preis: Ganzleinen 3 RM, steif kartoniert 2,50 RM, dessen Bezug wir allen unseren Mitgliedern aufs wärmste empfehlen. Bestellungen sind zu richten an „Volk und Reich Verlags-G. m. b. H.“, Berlin W 9, Potsdamer Straße 7a, oder an jede Buchhandlung.

## Gesetz über den Aufbau der Sozialversicherung

Im Reichsgesetzblatt I Nr. 75 vom 6. Juli 1934 S. 577 ff. ist das vom Reichskabinett am 3. Juli verabschiedete Gesetz über den Aufbau der Sozialversicherung veröffentlicht worden. Damit ist grundsätzlich der Streit über die Organisation der Sozialversicherung im Sinne der genialen Grundlagen der Bismarckschen Gesetzgebung entschieden worden. Das Gesetz verwirft theoretisch-mechanische Lösungen, wie Staatsbürgerversorgung, Einheitsversicherung und Einheitskasse, durch die die Selbstverantwortung der Beteiligten nur gelähmt und ein öder Bürokratismus großgezogen wird. Es faßt jedoch die Versicherungsträger zu fruchtbarer, gemeinsamer Arbeit zusammen, bringt sie in Verbindung zur Staatsverwaltung und ermöglicht eine straffe einheitliche Aufsicht.

Kernpunkt des Gesetzes ist die Zusammenfassung gemeinschaftlicher Aufgaben der Krankenversicherung für den Bereich einer Provinz oder eines Landes und Verbindung dieser zusammengefaßten Krankenversicherung mit der für denselben Bezirk bestehenden Landesversicherungsanstalt der Invalidenversicherung. (Art. 2 § 1.) Auf diese Weise werden Aufgaben der Krankenversicherung, die zweckmäßigerweise nicht für eine einzelne Krankenkasse, sondern für einen größeren Bezirk zu lösen sind (gedacht ist hierbei an Betrieb von Erholungsheimen und Heilanstalten, Durchführung vorbeugender Heilverfahren, Aufgaben der Bevölkerungs- und Gesundheitspolitik, wie der Rassenhygiene u. dgl.), gemeinschaftlich und im Zusammenwirken mit den Trägern der Invalidenversicherung in nachhaltigerer und wirtschaftlicher Weise behandelt werden. Im übrigen bleiben die Krankenkassen selbständig und behalten ihre Verantwortung (Art. 3 § 1). Die Landesversicherungsanstalt ist ihnen aber vorgeordnet und soll die Gewähr für einheitliche Zusammenarbeit der Kräfte von Kranken- und Rentenversicherung (Invaliden- und Angestelltenversicherung — Art. 3 § 3 —) bieten. Die Krankenkassen führen für die Landesversicherungsanstalten die örtlichen Aufgaben der Invalidenversicherung durch (Art. 3 § 2). Die Ersatzkassen (§ 503 der R.V.O.) werden der Aufsicht und Rechtsprechung der Sozialversicherungsbehörden unterstellt (Art. 3 § 4), bleiben aber private Versicherungsvereine.

Wesentlich ist, daß gemäß Art. 4 die Ersatzkassen der Angestelltenversicherung (solche bestehen z. B. im Bankgewerbe) aufgehoben werden; sie können aber als private zusätzliche Versicherungseinrichtungen weiter bestehen bleiben.

Bei den Versicherungsträgern wird der Führergrundsatz durchgeführt (Art. 7). Verantwortlich ist bei jedem Versicherungsträger ein Führer, dem ein Beirat mit grundsätzlich beratender Stellung zur Seite tritt. Wer bei den einzelnen Versicherungsträgern Führer ist und wie er bestellt wird, ergibt sich aus Art. 7 § 2. Hervorgehoben sei, daß z. B. bei den Berufsgenossenschaften Leiter ist ein Führer eines bei dem Versicherungsträger versicherten Betriebes, den die Aufsichtsbehörde (Reichsversicherungsamt) beruft. Bei den Betriebskrankenkassen ist Leiter der Führer des Betriebes oder sein Stellvertreter. Vor der Ernennung oder Berufung ist der Beirat zu hören. Neben dem Leiter werden ein oder mehrere Stellvertreter bestellt.

Der Beirat besteht aus Versicherten des Versicherungsträgers und Führern von Betrieben, deren Gefolgschaft bei dem Versicherungsträger versichert ist, oder Stellvertretern solcher Führer in gleicher Zahl, einem Arzt und einem Vertreter der Gebietskörperschaft, für die der Versicherungsträger örtlich zuständig ist. Wesentlich ist, daß dem Beirat einer Betriebskrankenkasse nur Versicherte und Vertreter des Führers des Betriebes, diese mit derselben Stimmenzahl, angehören. Die Versicherten und die Führer von Betrieben und ihre Stellvertreter im Beirat werden von der Aufsichtsbehörde (Abschnitt 4 § 2) nach Anhörung der Deutschen Arbeitsfront berufen. Wesentlich ist, daß bei Betriebskrankenkassen der Führer des Betriebes seine Vertreter beruft; die Versicherten beruft die Aufsichtsbehörde (Versicherungsamt — Abschnitt 4 § 2 —) nach Anhörung des Vertrauensrates.

Der Einführung der Gemeinschaftsparität bei den Versicherungsträgern entspricht die in Art. 8 § 1 festgelegte Beitragsparität. Danach werden die Beiträge zur Sozialversicherung — abgesehen von der Unfallversicherung — gleichmäßig auf Unternehmer und Versicherte verteilt. Wir heben jedoch ausdrücklich hervor, daß es sich hierbei lediglich um einen Programmsatz handelt. Die Einführung der Beitragsparität ist für eine spätere Zeit in Aussicht genommen, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse dieses im Zuge der Senkung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge ohne Schaden gestatten.

Die in § 3 Art. 8 statuierte Gemeinlast in der Krankenversicherung soll zunächst auf die Wochenhilfe beschränkt bleiben. Beachtlich ist hierbei, daß die Zahlung der einzelnen Kasse einen Hundertsatz der Grundlohnsumme nicht übersteigen darf. Im Zuge der Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherung soll auch eine gemeinsame Rücklage eingeführt werden, um die Rücklage bei den Krankenkassen im ganzen niedriger gestalten zu können. Bei dieser Rücklage zahlt jede einzelne Kasse bei der Landesversicherungsanstalt Rücklagebeträge auf eigenem Konto ein. Die Rücklage soll im Fall des Bedarfs angegriffen werden. Im Falle besonderer Notlage sollen billige Darlehen evtl. unter Zuhilfenahme von Mitteln der Invalidenversicherung in Anspruch genommen werden können.

Gemäß Art. 8 § 4 soll die Durchführung eines einheitlichen Beitragseinzuges für die Kranken- und Rentenversicherung versucht werden.

Abschnitt 3 (Versicherungsbehörden) bestimmt, daß unter Fortfall der Landesversicherungsämter das Reichsversicherungsamt alleinige oberste Behörde der Sozialversicherung wird. Auch die Aufsichtsbefugnisse über die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, die Reichsknappschaft und die Reichsbahnarbeiter-Pensionskasse gehen auf das Reichsversicherungsamt über.

Gemäß Abschnitt 5 wird die Aufsicht straff zusammengefaßt und auf besonders wichtige Fragen der Zweckmäßigkeit erstreckt. Dabei macht aber das Gesetz den Aufsichtsbehörden zur Pflicht, in das Eigenleben und die Selbstverantwortung der Versicherungsträger nicht unnötig einzugreifen. Im übrigen verweisen wir auf die inzwischen im Reichsarbeitsblatt Nr. 20/1934 vom 15. 7. (I. S. 167 ff.) veröffentlichte Begründung.

Wie aus der vorstehenden kurzen Darstellung hervorgeht, ist das Gesetz nur ein Rahmengesetz, das durch eingehende Durchführungsbestimmungen ergänzt werden muß. Wir werden auf diese zu gegebener Zeit zurückkommen.

## Urlaubsregelung 1934

(Anregung des Treuhänders der Arbeit für Schlesien)

Die etwa am 10. August veröffentlichte Pressenotiz des schlesischen Treuhänders der Arbeit in Sachen Urlaubsregelung 1934 hatte manche Zweifelsfragen aufgeworfen. Im Nachtrage zu dieser Pressenotiz gibt jetzt der Treuhänder der Arbeit folgende berichtende und erläuternde Mitteilung, die in der „Schlesischen Tageszeitung“ vom 14. August 1934 veröffentlicht wurde:

Ich habe festgestellt, daß meine Pressenotiz betreffend Urlaubsregelung zu Irrtümern Anlaß gegeben hat. Hierzu bemerke ich, daß insofern ein bedauerlicher Übertragungsfehler unterlaufen ist, als es sich keineswegs um eine Anordnung, sondern um eine Anregung handelt und diesbezüglich die Fassung wie folgt zu lauten hat:

„Unter Berücksichtigung der fortgeschrittenen Jahreszeit wird es zum größten Teil nicht mehr möglich sein, beantragte Urlaubsregelungen in Gestalt einer Tarifordnung nach vorangegangener Anhörung des Sachverständigenausschusses noch in diesem Jahre herauszugeben. Ich rege deshalb eine betriebliche Regelung der Urlaubsfrage für das Jahr 1934 an, soweit nicht bereits Urlaub gewährt worden ist, oder Tarifordnungen für die Urlaubsregelung bestehen.“

## Erlaß von Betriebsordnungen und Meldepflichten

(Anordnung des Treuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien)

Ich erinnere letztmalig an den Erlaß von Betriebsordnungen, die spätestens mit Wirkung vom 1. 10. 1934 der Gefolgschaft bekanntzumachen sind. Über die Aufgabe des Betriebsführers und der Vertrauensmänner sowie über Zweck und Inhalt der Betriebsordnung geben die §§ 6 und 26 bis 31 des AOG. Aufklärung. Ich erwarte, daß sich Betriebsführer und Vertrauensrat der Wichtigkeit einer selbständigen Betriebsverfassung auf dem Wege der Betriebsordnung bewußt sind, und werde aus dem Inhalt der Betriebsordnung mir ein Werturteil über die Einstellung der verantwortlichen Betriebsleitung zur nationalsozialistischen Volksgemeinschaft bilden.

Gemäß § 26 der 2. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 10. 3. 1934 haben diejenigen Führer von Betrieben mit in der Regel mindestens 50 Beschäftigten und Vorhandensein einer Betriebsordnung, welche die Höhe des Arbeitsentgelts regelt, zwei Abschriften der Betriebsordnung mit vollzogener Unterschrift an die Abteilung für soziale Statistik beim Statistischen Reichsamt, Berlin, einzusenden.

Abgesehen von dieser Regelung reichen mir sämtliche Betriebe, die zum Erlaß einer Betriebsordnung gemäß § 26 der AOG. verpflichtet sind, Abschrift der erlassenen Betriebsordnung in dreifacher Ausfertigung unter gleichzeitiger Meldung der Branche des Betriebes und der Beschäftigtenziffer mit Stand am 1. 2. 33, 1. 7. 33, 1. 1. 34 und 1. 7. 34 bis

spätestens 31. 10. 34 ein. Die Meldungen betreffend Beschäftigtenziffer erstrecken sich auch auf diejenigen Erwerbsunternehmungen, welche zum Erlaß einer Betriebsordnung nicht verpflichtet sind.

## Betriebszellenobmann und Vertrauensrat

Der Reichsarbeitsminister hat unter dem 20. Juni 1934 (III b 8722/34) an die Treuhänder der Arbeit folgenden Bescheid gegeben:

Soweit in einem Betriebe der Betriebszellenobmann nicht zugleich zum Vertrauensmann auf Grund des AOG. bestellt ist, hat er nicht an den Sitzungen des Vertrauensrates teilzunehmen. Denn einmal haben die Beratungen des Vertrauensrats zwischen dem Führer des Betriebes oder seinem Stellvertreter und den Vertrauensmännern grundsätzlich ohne Zuziehung von anderen Personen zu erfolgen, wodurch allerdings der Führer des Betriebes nicht gehindert wird, zur Aufklärung über einzelne Fragen auch sachkundigen anderen Personen im Vertrauensrat Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Zum anderen hat der Betriebszellenobmann nur politische Erziehungsaufgaben, nicht aber auch sozialpolitische und wirtschaftliche Aufgaben im Betriebe wahrzunehmen. Ich bitte deshalb, den Führern des Betriebes nicht zu empfehlen, einen Betriebszellenobmann, der nicht zugleich Vertrauensmann ist, an den Sitzungen des Vertrauensrats teilnehmen zu lassen.

## Aufnahme ehemaliger Freimaurer in die Deutsche Arbeitsfront

Das Organisationsamt der Deutschen Arbeitsfront gab hierzu unter dem 24. Mai 1934 folgenden Bescheid:

Ehemalige Angehörige von Freimaurerlogen können als Mitglieder in die Deutsche Arbeitsfront aufgenommen werden, wenn sie schriftlich die eidesstattliche Versicherung abgeben, daß sie irgendwelchen Nachfolgeorganisationen der früheren Logen nicht angehören.

Die Bekleidung von Führerstellen in der Deutschen Arbeitsfront durch ehemalige Freimaurer ist unzulässig.

Die vorstehende Anordnung gilt auch für alle bisher schon in die Deutsche Arbeitsfront aufgenommenen Mitglieder.

## Verkauf von Eintrittskarten usw. in den Betrieben

Der Leiter des Organisationsamtes der Deutschen Arbeitsfront erließ kürzlich folgende Anordnung:

In der letzten Zeit mehrten sich die Klagen, daß die Betriebe von Vertreibern von Eintrittskarten, Abzeichen und allen möglichen Zeitungen und Büchern in der unerträglichsten Weise überlaufen werden.

An sämtliche Betriebsführer, Mitglieder des Vertrauensrates und Zellenobleute ergeht die Anordnung, jeden Verkauf in ihrem Betriebe unter allen Umständen strengstens zu verbieten. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn eine schriftliche Genehmigung der zuständigen Kreisbetriebszellenabteilung oder des Kreiswalters der Deutschen Arbeitsfront vorgezeigt wird. Außer dieser Bescheinigung der zuständigen Dienststelle haben keine anderen Dienststellen das Recht, Verkaufsgenehmigungen oder -empfehlungen zu geben.

In Fällen, wo trotzdem versucht wird, irgendwelche Gegenstände an den Mann zu bringen, ist schriftliche Meldung an die zuständigen Dienststellen der Deutschen Arbeitsfront zu machen.

Das Amt für Fach- und Berufspresse teilt hierzu mit:

In Ergänzung zu der am 10. Juli in Nr. 156 des „Indie“ veröffentlichten Anordnung des Organisationsleiters der Deutschen Arbeitsfront betr. das Verbot, Zeitungen, Zeitschriften, Bücher usw. in den Betrieben zu vertreiben, wird nach Rücksprache mit Pg. Selzner nachdrücklich darauf hingewiesen, daß die vom Amt für Fach- und Berufspresse in der DAF. betreuten Fachblätter der Reichsbetriebsgemeinschaften und die amtliche Zeitschrift der NSBO. und DAF. „Arbeitertum“ natürlich von dieser Anordnung nicht berührt werden. Die Werbung für die im freien Wettbewerb erscheinenden Fachblätter der DAF. und die Zeitschrift „Arbeitertum“ ist mit unverminderter Energie weiterzuführen.

## Steuer- und Rechtsfragen

### Die Steuer- und Sozillast der Industrie in der Krise

Als Heft 62 der Veröffentlichungen des Reichsstandes der Deutschen Industrie ist soeben eine von Dr. Bernhard Skrodzki im Auftrage des Reichsstandes der Deutschen Industrie bearbeitete Schrift „Die Steuer- und Sozillast der Industrie in der Krise“ erschienen.

Die Arbeit bringt die Ergebnisse einer Umfrage, die der Reichsstand der Deutschen Industrie seinerzeit bei den industriellen Firmen veranstaltet hat, und zieht daraus die Folgerungen für die beabsichtigte Steuerreform. Die Untersuchung zeigt in eindring-

licher Weise, daß die Verschärfung des Steuerdrucks für die Unternehmungen in erster Linie darauf beruht, daß unser Steuersystem in sehr weitgehendem Umfange an vom Ertrag unabhängige objektive Maßstäbe anknüpft, und daß diese Art der Besteuerung in den Jahren der Krise im Hinblick auf die rückläufigen Einnahmen aus der Einkommen- und Ertragsbesteuerung noch stärker ausgebaut worden ist. Die Folge dieser Politik war ein Verfall der Unternehmungen, eine Gefährdung der Arbeitsstätten und eine Vertiefung der Krise. An dem Beispiel der Produktionsmittelindustrien, der für den elastischen Bedarf und der für den starren Bedarf arbeitenden Konsumgüterindustrien, die einen grundsätzlich verschiedenen Krisenverlauf aufweisen, läßt sich erkennen, welche Einwände gegen den Gedanken einer stärkeren Objektivierung unseres Steuersystems gerade aus der Forderung nach einem sozial gerechten und steuerlich tragbaren Steuersystem zu erheben sind.

Neben diesen die grundsätzliche Seite des Steuersystems betreffenden Erörterungen vermittelt die Untersuchung eine Fülle von wichtigen Einzelerkenntnissen über betriebswirtschaftliche Verschiebungen in der Krise, Änderungen in der Kostenzusammensetzung, Wandlungen in der Lohn- und Gehaltshöhe wie der Bedeutung des Arbeitsfaktors überhaupt, über die effektive Besteuerung von Kapitalgesellschaften und Personalunternehmungen, die Arbeitgeberbeiträge in der Sozialversicherung als Belastungsfaktor, die Ausnutzung der Produktionskapazität und vor allem auch über die verschiedene wirtschaftliche Bedeutung großer, kleiner und mittlerer Unternehmungen für Kapitalausnutzung, Rentabilität und Besteuerung.

Die Ergebnisse dieser Schrift verdienen die weiteste Verbreitung insbesondere im Kreise der industriellen Unternehmungen. Wir empfehlen daher die Arbeit der besonderen Aufmerksamkeit unserer Mitglieder und würden es dankbar begrüßen, wenn unsere Mitgliedsfirmen sich dieses Werk beschaffen würden. Die Schrift ist zum Preise von 3,50 RM vom Reichsstand der Deutschen Industrie, Berlin W 35, Tirlitzufer 56, zu beziehen.

## Entscheidungen des Reichsfinanzhofs

### Reichsabgabenordnung, Einheitsbewertung

Ein Gesellschaftergrundstück dient noch nicht dadurch dem Betrieb einer offenen Handelsgesellschaft, daß diese es für Rechnung des Eigentümers verwaltet.

Wenn ein Grundstück bei der Hauptfeststellung auf den Namen eines Steuerpflichtigen bewertet worden war, kann bei der Nachfeststellung nicht geltend gemacht werden, daß es im Hauptfeststellungszeitpunkt nicht dem Steuerpflichtigen gehört habe.

Wird für ein Grundstück wegen Eigentumsübergangs eine Nachfeststellung in dem vom bisherigen Eigentümer eingeleiteten Rechtsmittelverfahren vorgenommen, so ist der neue Eigentümer zum Verfahren als Beteiligter zuzuziehen.

U. R. F. H. v. 30. 5. 34 — III A 50/34.

### Einkommen- und Körperschaftsteuer

Bei der Bewertung einer Beteiligung sind auch die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen. U. R. F. H. v. 12. 9. 33 — I A 361/31.

Bei Berechnung des Überschusses der Einnahmen über die Ausgaben besteht der Grundsatz, daß eine Ausgabe erst dann vorliegt, wenn der Betrag tatsächlich ausgegeben worden ist.

U. R. F. H. v. 16. 5. 34 — VI A 1116/32.

### Umsatzsteuer

Zu dem Begriff „Verlängerte Einfuhr“ und „Erster Umsatz nach der verlängerten Einfuhr“ hat der Reichsfinanzhof in seinen Urteilen vom 16. 4. 34 — V A 107/32 und V A 830/32 — Stellung genommen.

## Liste der säumigen Steuerzahler

Der Reichsfinanzminister führt in einem Erlaß an die Präsidenten der Landesfinanzämter vom 1. 8. 34 — O 2150 — 1297 III — u. a. folgendes aus:

Zu den im Steuerreformplan vorgesehenen Maßnahmen der Reichsregierung gehört auch die Einführung einer Liste der säumigen Steuerzahler.

Ich ordne an, daß erstmalig im Frühjahr 1936 für das Jahr 1935 eine Liste der säumigen Steuerzahler aufgestellt wird. Die Liste wird beim Finanzamt geführt, liegt öffentlich aus und kann von jedermann eingesehen werden. Zuständig ist das Finanzamt, das § 73 Absatz 5 AO. gemäß für die Besteuerung nach dem Einkommen und Vermögen maßgebend ist. Das Finanzamt kann die Liste auch veröffentlichen.

In die Liste der säumigen Steuerzahler wird aufgenommen werden, wer am 1. Januar 1935 mit Steuerzahlungen oder -voraus-

zahlungen aus der Zeit vor dem 1. Januar 1935 rückständig ist oder es im Jahre 1935 hinsichtlich einer Zahlung oder Vorauszahlung zu einer zweimaligen Mahnung kommen läßt.

Schon jetzt ist umfassende Aufklärungsarbeit notwendig. Die Steuerpflichtigen müssen sofort mit der Tilgung ihrer Steuerrückstände beginnen, damit sie diese spätestens am 31. Dezember 1934 beseitigt haben, und sie müssen vermeiden, erneut mit der Zahlung ihrer laufenden Steuern in Verzug zu geraten.

## Außenhandelsfragen

### Abrechnung im Zusatzausfuhrverfahren

Die Deutsche Golddiskontbank hat bisher die Abrechnung im Zusatzausfuhrverfahren bei Aufträgen unter 3000 RM erst dann vorgenommen, wenn der Gesamtbetrag vom Kunden eingegangen war. Bei Aufträgen über 3000 RM erfolgte die Abrechnung nur insoweit, als Beträge von 3000 RM verfügbar waren. Diese Regelung ist insbesondere von kleinen und mittleren Firmen als sehr nachteilig empfunden worden, so daß der Reichsstand der Deutschen Industrie Veranlassung genommen hat, bei der Deutschen Golddiskontbank die Beseitigung der Mindestgrenze für die Abrechnung zu beantragen. Die Deutsche Golddiskontbank hat diesem Antrage des Reichsstandes der Deutschen Industrie entsprochen und sich im Interesse der kleinen und mittleren Ausfuhrfirmen damit einverstanden erklärt, bei Einreichung der im Zusatzausfuhrverfahren vorgesehenen Bescheinigung von jetzt ab eine Zuteilung von Ausfuhrförderungsmitteln und eine Überweisung der als ausgleichsfähig anerkannten Verlustbeträge im allgemeinen unverzüglich vorzunehmen. Von einer sofortigen Abrechnung wird die Deutsche Golddiskontbank bei Teileingängen nur dann absehen, wenn es sich um so kleine Beträge handelt, daß eine Überweisung unlohndend ist.

### Möglichkeiten für die Bezahlung der aus Deutschland bezogenen Waren

Die deutsche Devisen-Gesetzgebung läßt verschiedene Wege zur Bezahlung von Schulden, die durch Warenbezüge aus Deutschland entstanden sind, zu. Es liegt im Interesse des deutschen Exporteurs, seinen ausländischen Kunden über diese Möglichkeiten genauestens zu unterrichten. Der „Eildienst für amtliche und private Handelsnachrichten G. m. b. H., Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11“, hat diese Zahlungsmöglichkeiten in einem Merkblatt zusammengestellt, das — auch in englischer, französischer, italienischer und spanischer Fassung — zur Weiterleitung an die Auslandskundschaft zum Preise von 5 Pfg. je Stück bezogen werden kann.

### Nachnahmeverbot im Verkehr mit dem Ausland

Über den Nachnahmedienst im Verkehr mit dem Auslande sind mit Gültigkeit vom 10. Juli 1934 Anordnungen ergangen, die wie folgt zusammengefaßt werden:

1. Eilgut, beschleunigte Eilgut-, Frachtgut- und Expresgutsendungen, die

a) auf Grund des IUeG. mit internationalem Frachtbrief im Auslande nach in Deutschland gelegenen Bestimmungsbahnhöfen,

b) auf Grund der EVO. mit deutschem Frachtbrief auf den im Auslande gelegenen Reichsbahnhöfen

aufgegeben werden, dürfen mit Nachnahme nicht belastet werden. Barvorschüsse geringeren Umfanges, die lediglich zur Abgeltung der dem Absender regelmäßig entstehenden und den Handelsgepflogenheiten entsprechenden Auslagen dienen, sind bis auf weiteres zugelassen. Die Auflage von Nachnahmen durch nachträgliche Verfügung ist unzulässig.

2. Nicht unter das Verbot fallen im Verkehr von den im Auslande gelegenen Bahnhöfen der Reichsbahn nach Deutschland solche Nachnahmen, bei denen es sich nur um die von einem Grenzspediteur verauslagten Vorfrachten der Eisenbahn, um deutsche Zollgebühren und um Zollabfertigungsprovision des Grenzspediteurs handelt. Der Nachweis für die Berechtigung zur Auflegung solcher Nachnahmen ist durch Vorlage der Originalfrachtbriefe und der Zollquittungen einwandfrei zu führen. Von den deutschen Versandabfertigungen der im Auslande liegenden Bahnhöfe der Reichsbahn ist in jedem Falle im Frachtbrief zu bescheinigen, daß die Nachnahmebelastung ausdrücklich zugelassen ist, damit für die Empfangsabfertigung jeder Zweifel über die Berechtigung der Abweichung vom allgemeinen Nachnahmeverbot ausgeschlossen wird.

## Französische Einfuhrkontingente

Wie das Reichswirtschaftsministerium mitteilt, hat das französische Handelsministerium auf Grund erneuter Vorstellungen der Reichsregierung jetzt seine Einwilligung dazu gegeben, daß Muster von einfuhrkontingentierten Waren deutschen Ursprungs gegen die Verpflichtung der Wiederausfuhr und Festhaltung der Nämlichkeit ohne Kontingentbescheinigung und ohne Beschränkung auf eine bestimmte Menge allgemein auf Zeit zollfrei eingeführt werden können.

## Zahlungsverkehr mit Frankreich

Nach dem neuen Verrechnungsabkommen haben die Zahlungen im deutsch-französischen Warenverkehr künftig in Deutschland ausschließlich durch Vermittlung der Reichsbank, in Frankreich ausschließlich durch Vermittlung des „Office franco-allemand des paiements commerciaux bei der Handelskammer Paris“ zu erfolgen. Zur Durchführung dieses Abkommens hat die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung im Runderlaß 84/34 folgendes angeordnet:

Mit Wirkung vom 1. August 1934 an sind die Zahlungen deutscher Firmen für die Einfuhr französischer Waren ausschließlich in Reichsmark zu leisten. Sie haben an die Reichsbank zugunsten des französischen Gläubigers zu erfolgen. Ist Zahlung in einer anderen Währung als Reichsmark vereinbart, so sollen sich die Vertragsparteien zunächst über eine Umrechnung in Reichsmark einigen.

Die Versendung von Wechselakzepten oder Schecks nach Frankreich sowie Zahlungen durch Vermittlung der Post sind nicht zulässig.

Die Zahlungen an die Reichsbank unterliegen nicht der Re-partierung.

Die Anordnungen des Runderlasses 84/34 beziehen sich nur auf die Einfuhr französischer Waren. Die Begleichung von Nebenkosten im Warenverkehr und die Begleichung aller anderen Verbindlichkeiten gegenüber französischen Gläubigern richten sich nach den bisherigen Bestimmungen.

Als französische Waren im Sinne des Runderlasses 84/34 gelten solche Waren, die im französischen Zollgebiet, den französischen Kolonien, Protektoraten und Mandatsgebieten erzeugt oder die nach der deutschen Gesetzgebung als in Frankreich nationalisiert anzusehen sind.

Die Zahlungen an die Reichsbank können nur mit Genehmigung einer deutschen Devisenstelle vorgenommen werden. Sie sind demnach ohne weiteres im Rahmen der gekürzten Höchstbeträge der allgemeinen Devisengenehmigungen für die Wareneinfuhr zulässig. Über diese gekürzten Höchstbeträge hinaus können den Firmen, die im Besitz allgemeiner Genehmigungen sind und die bis zum 1. August 1934 im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes Waren aus Frankreich eingeführt haben, außerdem in unbegrenzter Höhe Einzelgenehmigungen zu Zahlungen an die Reichsbank für den Bezug französischer Waren erteilt werden.

Zur Bezahlung französischer Waren, für deren Einfuhr allgemeine Devisengenehmigungen nicht bestehen (einfuhrverbotene oder bewirtschaftete Waren), werden Einzelgenehmigungen zur Zahlung von Reichsmarkbeträgen an die Reichsbank insoweit erteilt, als durch die Vorlage von Genehmigungen des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligungen und durch Bescheinigung der bewirtschaftenden Stellen nachgewiesen wird, daß die Einfuhr der Waren nach Deutschland gestattet ist.

Zwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden nach den Vorschriften der Devisenverordnungen mit Geldstrafen, Gefängnis oder in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

Unseren Mitgliedsfirmen erteilen wir auf Wunsch weitere Auskünfte.

## Zahlungsverkehr mit der Schweiz

Über den Zahlungsverkehr mit der Schweiz hat die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung einen Runderlaß Nr. 83/34 an die Devisenstelle gerichtet, in dem es u. a. heißt:

„Der Zahlungsverkehr zwischen Deutschland und der Schweiz sowie dem Fürstentum Liechtenstein ist durch Staatsvertrag neu geregelt worden. Zulässig sind künftig nur noch Zahlungen in Reichsmark und Schweizer Franken, und zwar lediglich durch Vermittlung der beiden Zentralnotenbanken. Die Reichsbank führt zugunsten der Schweizerischen Nationalbank ein Sammelkonto, und diese umgekehrt ein solches zugunsten der Reichsbank. Von dem Sammelkonto der Reichsbank bei der Schweizerischen Nationalbank wird ein bestimmter Betrag zur Speisung eines sogenannten Transitkontos der Reichsbank bei der Schweizerischen Nationalbank abgezweigt.“

Über die weiteren Einzelheiten dieses Runderlasses geben wir auf Anfragen gern weitere Auskunft.

## Deutsch-polnischer Handelsverkehr

Die Deutsch-polnische Handelskammer E. V. Breslau-Berlin hat neue allgemeine Wirtschaftsberichte über folgende Fragen herausgegeben:

- Der polnische Außenhandel im ersten Halbjahr 1934.
- Deutsch-polnische Wirtschaftsverhandlungen.
- Neue Wirtschaftsabkommen.
- Sowjetrussische Aufträge für Polen.
- Besserung der Wirtschaftslage in Polen.
- Polens Waldbestand.
- Preisherabsetzungen.
- Wichtige Mineralfunde in Polen.
- Neue Anlagen im polnischen Fernsprech- und Rundfunkwesen.
- Die erste polnische Seidenfärberei und Appreturanstalt.
- Überwachung und Herstellung kosmetischer Erzeugnisse in Polen.
- Steigerung des Porzellan- und Glasabsatzes.
- Die polnische Industrie für feuerfeste Steine.
- Zusammenschluß von Zementfabriken.
- Schwierige Lage der polnischen Glasindustrie.
- Bauprojekte in Gdingen und Warschau.

Die deutsch-polnische Handelskammer veröffentlicht außerdem einen Branchenbericht über die elektrotechnische Industrie und den Elektrobedarf Polens.

Ferner hat die deutsch-polnische Handelskammer eine neue Liste von Warennachfragen, Vertreterangeboten und Warenangeboten aus Polen zusammengestellt.

Unsere interessierten Mitgliedsfirmen bitten wir, sich gegebenenfalls direkt mit der Deutsch-polnischen Handelskammer E. V., Breslau 1, Wallstraße 2, in Verbindung zu setzen.

## Verkehrsfragen

### Wettbewerbsregelung zwischen Eisenbahn und Kraftwagen

Nach uns zugegangenen Mitteilungen versuchen einige Autoferntransportunternehmer die Verfrachter für die Unterschrift einer Erklärung zu gewinnen, die eine bestimmte Einstellung zu dem in Vorbereitung befindlichen neuen Überlandverkehrsgesetz enthält. Um die noch keineswegs abgeschlossenen sachlichen Beratungen des Reichsverkehrsrats und der wirtschaftlichen Spitzenverbände über die neue Wettbewerbsregelung nicht zu stören, erscheint es uns zweckmäßig und notwendig, gegenüber derartigen Ansinnen die größte Zurückhaltung zu wahren. Erforderlichenfalls bitten wir, sich mit uns in Verbindung zu setzen.

### Werkverkehr mit Lastkraftwagen

Der Reichsstand der Deutschen Industrie teilt folgendes mit:

Die Reichsfachschaft „Werkverkehr“, Landesverband Württemberg-Hohenzollern im Reichsverband des gewerblichen Kraftverkehrs, Sitz München, hat zahlreiche Industriefirmen aufgefordert, der Organisation beizutreten, und zwar ist diese in sehr nachdrücklicher Form gehaltene Aufforderung auch solchen Industriefirmen zugegangen, die nur einen oder wenige Kraftwagen im Werkverkehr unterhalten.

Im Einvernehmen mit dem Führer der Wirtschaft machen wir darauf aufmerksam, daß der Reichsverband des gewerblichen Kraftverkehrs durch ministerielle Verfügung eine Zwangsorganisation lediglich für den gewerblichen Kraftverkehr geworden ist, und daß der Werkverkehr mit dem Reichsverband nicht unmittelbar zusammenhängt. Ein Zwang, sich der Reichsfachschaft „Werkverkehr“ anzuschließen, besteht demnach nicht. Es handelt sich vielmehr um eine freiwirtschaftliche Organisation zur Wahrnehmung der Interessen des Werkverkehrs mit Lastkraftwagen, Lieferwagen und Zugmaschinen. Es steht also den einzelnen Firmen durchaus frei, ob sie sich der Reichsfachschaft anschließen wollen oder nicht.

### Geschäftspapiere

Durchschläge von Geschäftsbriefen an die Kundschaft können den Vertretern der absendenden Firmen nicht als Geschäftspapiere übersandt werden. Die Versendung erfolgt unzweifelhaft in der Absicht, den Vertretern von dem Inhalt des von der Firma mit den Kunden etwa zu gleicher Zeit geführten Schriftwechsels Kenntnis zu geben. Derartige Schriftstücke haben die Eigenschaft eigentlicher und persönlicher Mitteilungen und sind daher als Geschäftspapiere nicht zulässig.

## Außerordentliche Fahrpreismäßigung für ausländische Besucher der Leipziger Herbstmesse 1934

Die Deutsche Reichsbahn gewährt den Besuchern der Leipziger Herbstmesse 1934 aus dem Ausland eine Fahrpreismäßigung von 60 Proz. auf allen reichsdeutschen Strecken. Wie bekannt, erhält jeder Ausländer im Sommerhalbjahr die 60proz. Fahrpreismäßigung auf deutschen Strecken, sofern er die dazu notwendigen Fahrkarten bereits im Ausland löst und sich mindestens 7 Tage in Deutschland aufhält. Die Regelung für die Besucher der Leipziger Herbstmesse geht indessen über diese Vergünstigung noch hinaus, denn für Meßbesucher ist die Ermäßigung von 60 Proz. nicht an einen Mindestaufenthalt von 7 Tagen in Deutschland gebunden, und die verbilligten Fahrkarten für Rundreisen innerhalb Deutschlands brauchen auch nicht bereits im Ausland gelöst zu werden. Jeder ausländische Meßbesucher kann vielmehr nach seiner Reise nach Leipzig zu verbilligten Sätzen weitere Fahrkarten für Rundreisen innerhalb Deutschlands am Ausländerschalter des Verkehrsbüros des Leipziger Meßamts in Leipzig lösen.

## Änderung der Vorschriften über Postgut

Mit Wirkung zum 1. Oktober d. J. treten für Postgut erhebliche Verbesserungen ein, die die Inanspruchnahme dieser Versendungsart, die sich bisher bewährt hat, wesentlich vermehren dürfte.

Während bisher mindestens fünf Kleingutsendungen (Postgüter und Pakete) nach dem gleichen Bestimmungsort aufgeliefert werden mußten, genügt ab 1. Oktober 1934 bereits die gleichzeitige Auflieferung von drei solcher Kleingutsendungen. Ferner ist das Verlangen der Eilzustellung zugelassen, ebenso dürfen künftig auch sperrige Postgutsendungen zur Beförderung kommen. Den Postgebühren muß eine besondere Postgutskarte beigegeben werden, die auf grünem Papier gedruckt wird. Für eine Übergangszeit bis zum 30. November 1934 können wie bisher Paketkarten als Postgutskarten verwendet werden.

Bei der Wichtigkeit der eingetretenen Änderungen geben wir den wesentlichen Inhalt der ab 1. Oktober 1934 eintretenden Änderungen nachstehend wieder:

### 1. Postgut wird angenommen

- a) bei bestimmten Postanstalten nach bestimmten Orten ohne Rücksicht auf die Zahl der gleichzeitig eingelieferten Sendungen. (Die zugelassenen Verkehrsverbindungen können bei den einzelnen Postanstalten erfragt werden.)
- b) bei allen Postanstalten bei gleichzeitiger Einlieferung von mindestens drei Sendungen (Postgütern und Paketen) desselben Absenders nach demselben Bestimmungsort und unbeschränkt für den Ortsverkehr.

Als Aufgabeort oder Bestimmungsort gelten die politisch zu einer Gemeinde gehörigen Orte sowie die dem Landzustellbereich der Postanstalten in dieser Gemeinde zugeteilten Landorte.

### 2. Das Höchstgewicht beträgt 7 kg (je Sendung).

3. Einlieferung als unversiegeltes Wertpostgut und als Nachnahmepostgut sowie das Verlangen der Eilzustellung und die Beförderung sperriger Postgüter ist zulässig.

4. Den Postgütern muß eine Postgutskarte beigegeben sein. Auf eine Postgutskarte dürfen bis 10 Postgüter, bei Nachnahmen jedoch nur ein Postgut befördert werden.

5. Das Postgut muß dieselbe Aufschrift und, mit Ausnahme der Wertangabe, dieselben Vermerke über Eilzustellung usw. erhalten wie die Postgutskarte. Außerdem ist oberhalb der Aufschrift der Vermerk „Postgut“ handschriftlich, durch Druck, Klebezettel oder Stempelabdruck in die Augen fallend anzubringen.

6. Die Postgutgebühr wird nach der Entfernung und nach dem Gewicht erhoben.

### Postgutgebühren

Gewicht	1. Zone	2. Zone	3. Zone	4. Zone	5. Zone
Höchstgewicht	bis 75 km	über 75 bis 150 km	über 150 bis 375 km	über 375 bis 750 km	über 750 km
bis 5 kg . .	0,30	0,40	0,40	0,50	0,60
über 5—6 kg	0,35	0,45	0,50	0,60	0,80
„ 6—7 kg	0,40	0,50	0,60	0,70	1,00

Im Verkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Reich ist die Gebühr der jeweilig nächstniedrigeren Zone in Ansatz zu bringen.

Für unversiegelte Wertpostgüter wird ein Zuschlag von 10 Rpf. erhoben.

Für sperrige Postgüter wird ein Zuschlag von 50 v. H. der Postgutgebühr erhoben. Der Betrag ist nötigenfalls auf einen durch 5 teilbaren Pfennigbetrag nach unten zu runden.

Für die Eilzustellung wird die gleiche Gebühr wie bei Paketen erhoben.

Für die gewöhnliche Zustellung wird keine Zustellgebühr erhoben. Postgüter werden zugestellt, wenn der Empfänger keine Abholungserklärung für Pakete niedergelegt hat. Der ständige Paketabholer muß auch die für ihn eingehenden Postgüter abholen.

Für die Nach- und Rücksendung von Postgütern wird stets die Postgutgebühr neu angesetzt.

7. Für Postgüter besteht die gleiche Haftung wie für Pakete.

8. Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten für Postgüter sinngemäß die für Pakete bestehenden Vorschriften der Postordnung für Einlieferung, Verpackung, Verschluß, Aushändigung, Erhebung von Lagergebühr, Unzustellbarkeitsmeldung usw.

Selbstbücher haben für Postgüter und für Pakete getrennte Einlieferungsbücher zu führen.

## Buchbesprechungen

**Die neue Wirtschaft.** Herausgeber: Dr. Theodor Adrian von Renteln, Berlin NW 7. Verlag „Die neue Wirtschaft“, Verlags-G. m. b. H., Berlin NW 7, Unter den Linden 64. Erscheint monatlich einmal. Bezugspreis vierteljährlich 1,35 RM zuzüglich Postgebühren.

Aus dem Inhalt der letzten Hefte: Dr. Th. A. von Renteln: Volks- oder privatwirtschaftliches Führertum. — Dr. Kurt Seesemann: Wer bezahlt die Einfuhrbelastung? — Wo ist in der Wirtschaft Planung erforderlich? — Dr. I. Herle, Geschäftsführer des Reichsstandes der Deutschen Industrie: Industrielle Umsiedlung. — Dr. Albert Magnus: Das Führerprinzip in der Aktiengesellschaft. — Hermann Hahn, Hamburg: Außenhandel nach nationalwirtschaftlichen Grundsätzen. — Dr.-Ing. G. Krauter: Wie weit kann sich Deutschland von der Einfuhr der textilen Rohstoffe unabhängig machen? — Dr. Th. A. von Renteln: Gemeinschaft und Führertum. — Dr. Heinz Brauweiler: Wirtschaftslenkung im nationalsozialistischen Staate, u. a. — Der Bezug dieser Zeitschrift wird unseren Mitgliedsfirmen aufs wärmste empfohlen.

### Das neue Deutsche Reichsrecht.

Die Rechtspflege im Dritten Reich erfährt in von Monat zu Monat fortschreitendem Maße ihre Neugestaltung. Die Fundamente sind gelegt. Klar beginnen sich bereits die Umrisse des neuen deutschen Rechtsgebäudes abzuzeichnen.

Ihren Niederschlag findet diese Neugestaltung des deutschen Rechtes in dem großen Werk „Das neue Deutsche Reichsrecht“, mit dessen Herausgabe die Herren Geh. Regierungsrat Hans Pfundtner, Staatssekretär im Reichsministerium des Innern, und Rechtsanwalt Dr. Neubert, Präsident der Reichsrechtsanwaltskammer, vor etwa einviertel Jahren begannen.

3634 Seiten umfaßt bis heute schon dieses Standardwerk des deutschen Rechtes, das alle Gesetze und Verordnungen des Dritten Reiches sammelt und erläutert und in seinen Erläuterungen, die aus der Feder der berufenen Kenner und Mitgestalter des neuen Rechtes stammen, sagt, wie der Gesetzgeber die einzelnen Gesetze verstanden und angewandt wissen will. Es wurde schon längst zum unentbehrlichen Helfer für jeden Juristen, Beamten, und Wirtschaftler.

Das Grundwerk bis einschließlich Lieferung 21 im Umfang von 3634 Seiten kostet nur 40 RM, das einzelne Ergänzungsblatt 4 Pfg., so daß also jedem daran Interessierten die Anschaffung dieses bedeutungsvollen Werkes möglich ist. Prospekt RR 6 und eine interessante Probeflieferung sind kostenlos erhältlich bei jeder guten Buchhandlung oder direkt durch den Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W 35, Genthiner Straße 42.

**Angestelltenversicherungsgesetz nebst Ausführungsvorschriften.** Textausgabe mit Verweisungen und Sachverzeichnis. Neunte, durchgesehene Auflage, herausgegeben von Dr. jur. Heinz Jaeger, Direktor des Städt. Versicherungsamtes München. XII, 225 Seiten. Taschenformat. München und Berlin 1934. C. H. Beck. Leinenband 2,50 RM.

Die vorliegende Neuauflage der bewährten Jaegerschen Textausgabe enthält in gewohnter Zuverlässigkeit den durch die Verordnung vom 15. Mai und das Gesetz über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 durchgreifend neugestalteten Text. Durch die Neugestaltung sind zahlreiche Bestimmungen überholt oder in neue Bestimmungen eingearbeitet. Eine über alle Neuerungen und Änderungen sorgfältig unterrichtende Ausgabe des AVG ist daher für den Praktiker durchaus notwendig. Auch der Versicherungspflichtige wird gerne nach einer Neuauflage greifen. Da mit der Vollendung des Umbaus der gesamten Sozialversicherung vor Anfang 1936 nicht zu rechnen ist, empfiehlt sich die Anschaffung in jedem Falle. Ein besonderer Vorzug der Jaegerschen Ausgabe besteht darin, daß im Anhang die wichtigsten Ausführungsbestimmungen (betr. Versicherungspflicht, Leistungen, Träger, Behörden

der Versicherung, Beitragsverfahren) sowie einige weitere ergänzende Gesetze wiedergegeben sind. Sie enthält somit alles für den unmittelbaren Vollzug Notwendige. Kurze Verweisungen und ein Sachverzeichnis vervollständigen die praktische Brauchbarkeit des preiswerten Buches, das auch jetzt wieder allen Beteiligten aufs wärmste empfohlen sei.

**Bewegung, Staat und Volk in ihren Organisationen.** Führer-Kalender von Dr. Hans Fabricius, M. d. R., Ministerialrat, und Dr. Kurt Stamm, Oberregierungsrat, beide im Reichsministerium des Innern. 2. Auflage. Verlag für Recht und Verwaltung C. A. Weller G. m. b. H., Berlin SW 68. 1934. Preis 2,40 RM.

Der binnen kurzer Zeit in zweiter und erweiterter Auflage im obigen Verlage erschienene Führerkalender entspricht einem Bedürfnis, das in Verwaltung und Wirtschaft gleichermaßen empfunden sein dürfte. Nicht nur die öffentliche Verwaltung bildet den Gegenstand des „Führers“, sondern daneben — an erster Stelle — ist aufgezeigt die gesamte Organisation der Bewegung in allen ihren Zweigen; ihr organisatorischer Aufbau ist ebenso berücksichtigt wie die regionale Gliederung. Eingehend sind die Unterorganisationen der PO der NSDAP dargestellt, beginnend mit der NS Betriebszellenorganisation, übergehend über NS Handel-, Handwerk- und Gewerbeorganisation, Amt für Beamte, NS Juristenbund, NS Lehrerbund, NS Ärztebund, NS Techniker, NS Studentenbund, NS Frauenschichten

zur NS Kriegsoferversorgung und NS Volkswohlfahrt. SA, SS und Hitlerjugend sind ebenfalls in ihrem Aufbau erfaßt.

Im zweiten, dem „Staat“ gewidmeten Teile werden die 13 Reichsministerien mit ihrem genauen Aufgabenkreis und dem unterstellten Behördenapparat aufgeführt. Neben den Namen sämtlicher Referenten erscheinen die der Ministerialamtmänner. — Außer der Reichsverwaltung sind auch die Organisation und Gliederung der wichtigsten Landesverwaltungen berücksichtigt.

Besonders wertvoll und wegen der Neuheit dieser Organisation von besonderem Interesse ist der dritte, dem „Volk“ gewidmete, auch den berufsständischen Aufbau darlegende Abschnitt, in dem vor allem der Aufbau des Reichsnährstandes, der Kulturkammer, des Handwerks, der Industrie und des deutschen Handels behandelt sind. Plastisch dargestellt sind in diesem Abschnitt ferner die Deutsche Arbeitsfront und andere Spitzenorganisationen. Ein besondere Stelle nehmen die Kirchen, der deutsche Sport und der deutsche Arbeitsdienst ein.

Das übersichtlich angelegte Büchlein ist ein Wegweiser, der nach dem eingeleiteten Neuaufbau der öffentlichen Verwaltung den besten Einblick in deren neuesten Stand und die neueste Organisation der Bewegung gibt und zugleich mit den in Bewegung und Verwaltung tätigen Persönlichkeiten bekannt macht. Dieser inhaltsreiche Wegweiser in Bewegung, Staat und Volk ist für jedermann, der im öffentlichen Leben steht, schlechthin unentbehrlich.